

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Angebildeten:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 291

Diez, Montag, den 17. Dezember 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 57, 58, 59, 60 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 507 — und der dazu ergangenen Preussischen Ausführungsanweisung der Herren Minister vom 7. Juli 1917 wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

I.

Die Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Getreide und Mehl vom 30. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 256) wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Bereitung von Weizenbrot (Grahambrot in Form von Brot und Brötchen) ist reines Weizenschrot zu 94 v. H. auszumahlen, zu verwenden. Weizenbrot für Kranke wird aus weniger hoch ausgemahlenem reinem Weizenmehl hergestellt.

2. Im § 5 werden bei Ziffer 3 hinter das Wort „Grahambrot“ die Worte „und Weizenbrot für Kranke“ eingeschaltet.

3. Im § 6 wird das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „Weizenschrotbrot“ werden die Worte „und Weizenbrot für Kranke“ zugefügt.

4. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche ein Roggenbrot im Gewicht von 2000 Gramm oder zwei Weizenschrotbrote im Gewicht von je 900 Gramm oder zwei Weizenbrote für Kranke im Gewicht von je 900 Gramm oder 1360 Gramm Mehl oder 24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gramm oder 1600 Gramm Zwieback entfallen.

5. § 10. Hinter Absatz 1 ist folgender neuer Absatz zu setzen:

„Die Abgabe von Weizenbrot für Kranke erfolgt in den vom Kreisausschuß bestimmten Bäckereien und ist nur zulässig gegen Vorlage einer vom Vorsitzenden des Kreisausschusses auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ausgestellten Bescheinigung.“

Die Bäcker haben über die Abgabe des Krankenbrotes Listen zu führen, aus denen jederzeit der Name und Wohnort des Brotempfängers sowie die Zahl der abgegebenen Brote und der Tag der Abgabe zu ersehen ist.“

6. Im § 15 sind die beiden Worte „Weizenschrotbrot“ durch „Weizenbrot“ zu ersetzen.

II.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 11. Dezember 1917.

Der Kreisausschuß des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

J.-Nr. 14636 II.

Diez, den 11. Dezember 1917.

Die vorstehende Verordnung gestattet nunmehr auch das Backen von reinem Weizenbrot für Kranke aus Mehl, das weniger als 94 v. H. ausgemahlen ist. Das Brot ist in demselben Gewicht zu backen, wie das Weizenschrotbrot, also zu 900 Gramm. Auf die Woche entfallen demnach zwei Prote. Seine Herstellung ist jedoch nur in denjenigen Bäckereien zulässig, die dazu vom Kreisausschuß ermächtigt sind. Es sind dies die Bäcker:

in Diez: Ferdinand Nold,
in Bad Ems: Consumverein „Emser Hütte“, Carl Schäfer,
in Nassau: Bernhard Brähler,
in Holzappel: Wilhelm Hennemann,
in Rahenelbogen: Carl Roemer.

Die Abgabe des Weizenbrotes darf nur dann erfolgen, wenn dies auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom Vorsitzenden des Kreisausschusses genehmigt worden ist.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, die Versorgungsberechtigten auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen und die zugelassenen Bäcker auf die Führung der Listen besonders hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 58, 59 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) wird der Höchstpreis für das durch die Verordnung des Kreisausschusses vom 11. Dezember 1917 eingeführte 900 Gramm schwere Weizenbrot für Kranke auf 60 Pfennig festgesetzt.

Wer den Höchstpreis überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diez, den 14. Dezember 1917.

Der Kreisausschuß des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

Zulassung zur Förderlaufbahn. (§ 22 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.)
9. und 10. Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollständigste im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genauere Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Frankfurt a. M.	Solbin	Städtische Mittelschule	
2	Stralsund	Stralsund	" Knabenmittelschule	
3	Oppeln	Gleiwitz	" "	
4	Magdeburg	Halberstadt	" "	
5		Wernigerode	" "	
6	Merseburg	Merseburg	" "	
7	"	Halle a. S.	" "	
8	"	Giebichenstein	(Mittelindische)	
9	"	Halle a. S.	Städtische Knabenmittelschule	
10	Erfurt	Erfurt	(Torschule)	
11	Schleswig	Wesselsburen	Städtische Knabenmittelschule	
12	"	Nordorf	Mittelschule III	
13	"	Tönning	Öffentliche Mittelschule	
14	Hannover	Hannover	Städtische Mittelschule	
15	"	Hannover	" Knabenmittelschule II	
16	Osnabrück	Osnabrück	" Knabenmittelschule	
17	Minden	Brackwede	" Kathol. Knabenbürgerschule	
18	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Öffentliche Mittelschule	
			Städtische Volta-Mittelschule für Knaben.	

An die Königlichen Regierungen.

Obiges Verzeichnis übersende ich der Königlichen Regierung im Anschluß an den Erlaß vom 31. Mai 1916 —
 Nr. 4195 — zur Kenntnis und Bekanntgabe.

Berlin W. 9, den 27. Oktober 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

**Kommandantur der Festung
 Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Abt. Ia 1, Nr. 20 121.

Coblenz, den 17. Dezember 1917.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung, des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand verordne ich für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

§ 1.

Vom 15. Dezember 1917 ab ist das Halten von Luxus-
 pferden verboten.

Luxuspferde im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle
 Pferde, die nicht im Gewerbe, Handel, in der Industrie und
 Landwirtschaft in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise als
 Gebrauchspferde tätig sind, vielmehr zur Bequemlichkeit
 oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht:

- für die Pferde der im § 25 Abs. 2 Ziffer 1—4 des Ge-
 setzes über die Kriegsverleistungen genannten Personen,
- für Pferde unter 2½ Jahren, ferner ältere Fohlen, die
 nach Gutachten des zuständigen Landrats pp. zum Ge-
 brauch in den im § 1 erwähnten Betrieben (Gewerbe
 usw.) noch nicht geeignet sind,
- für ausschließlich der Nachzucht dienende Pferde, so-
 weit der Besitzer sie bisher dazu verwendete,
- für Schulpferde, die Erwerbszwecken dienen, sowie
 Rennpferde (auch Trabeger), wenn der Friedenswert nach-
 weislich völlig aus dem Rahmen der möglichen Ent-
 schädigung fällt.

Der Nachweis zu d) muß, für jedes derartige Pferd
 besonders, durch schriftliche Bescheinigung des Land-
 rats anstandslos erbracht werden.

c) Wenn besondere Gründe im allgemeinen Interesse
 (z. B. Zucht) die Beibehaltung auch anderer Pferde
 unter 5 Jahren als wünschenswert erscheinen lassen, so
 sind der Kommandantur jedes Mal begründete, von dem
 Landrat pp. begutachtete Gesuche vorzulegen.
 In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung der
 Kommandantur herbeizuführen.

Grundsatz muß bleiben, daß ein Pferd, das
 nicht arbeitet, kein Futter verdient.

§ 3.

Die Verabfolgung von Futter jedes Art an Pferde,
 deren Halten verboten ist, ist untersagt.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
 Jahre bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere
 Freiheitsstrafe bestimmen. Sind mildernde Umstände vor-
 handen, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark
 erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Der Kommandant:

v. Buckwalb,
 Generalleutnant.

I. 10 485.

Diez, den 11. Dezember 1917.

Bekanntmachung.

Ich mache auf die Bekanntmachung des Herrn Regie-
 rungspräsidenten vom 30. November 1917, betr. Handver-
 kaufstage für Krankenkassen — abgedruckt in Nr. 49 Seite
 333 des Regierungs-Amtsblattes — aufmerksam, und be-
 merke, daß Sonderabdrücke gegen portofreie Einsendung von
 0,30 Mark von dem Apotheker Friedrich Dietrichs in Frank-
 furt a. M.-Bornheim, Konto 4245, bei dem Postschekkonto in
 Frankfurt a. M. bezogen werden können.

Der Königl. Landrat.

Habschadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zu- und Abganglisten des 3. Vierteljahres 1917 sind mir bestimmt bis zum 20. ds. Mts. einzusenden. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die bis zum 20. ds. Mts. nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der säumigen Bürgermeister abgeholt werden.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abganglisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungskommission zu Diez aufzustellen. Diesenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher zum 20. d. Mts. in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- Formulare für die Zu- und Abganglisten,
- Zu- und Abgangskontrollen.
- alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, sich in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keiner Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abganglisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abganglisten an der bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingesandt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beobachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit künftig stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duberstadt.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 4. Juni 1904, L. 4481, Kreisblatt Nr. 135, und 14. Dezember 1910, L. 11890, Kreisblatt Nr. 296, betr. die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern in Gast- und Schankwirtschaften erlaube ich, mir bis zum 23. Dezember ds. Js. über folgende Punkte zu berichten:

- Die Zahl der vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften, welche gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels 7 der Gewerbeordnung beschäftigen, beträgt:
- Die Zahl der in diesen beschäftigten Arbeiter beträgt:
- Von den unter 1 erwähnten Wirtschaften sind von der Polizeibehörde auf Grund der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1902, R.-G.-Bl. Nr. 33, und der Ausführungsanweisung dazu vom 12. März 1902 (M. d. L. S. 72) revidiert worden:
- Insgesamt sind durch die Ortspolizeibehörden 1917 Wirtschaften einmal revidiert worden, in 1917 Wirtschaften zweimal revidiert worden.
- Die Zahl der in den von der Polizeibehörde revidierten Wirtschaften beschäftigten gewerblichen Arbeiter betrug:
 - bei der ersten Revision:
 - bei der zweiten Revision:

Fehlangeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Zimmermann.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 30. November d. Js., J.-Nr. II. 13890, betr. Prüfung der Zahl der Versorgungsberechtigten auf Grund der Volkszählung am 3. Dezember d. Js. und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 2 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duberstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat Dezember verlieren am Sonntag, den 23. Dezember ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 24. Dezember 1917 bis 20. Januar 1918, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 24. Dezember an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Einwarger Mehrbedarf an Fleischkarten ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Mehrgar nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 26. Dezember 1917 ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinder-Reichsfleischkarten und wieviel Vorzugsreichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 26. Dezember ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

- Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,
- Zahl der ausgegebenen Vorzugsreichsfleischkarten
 - an Schwerarbeiter,
 - an Kranke.
- Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit Fleischkarten wieder erhalten werden
- Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen mit Fleisch versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum genannten Zeitpunkte den Bericht einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nichtamtlicher Teil

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 13. Dezember.

Ein Antrag Bell (Str.) über die Erweiterung der Tätigkeit der Kriegshilfsklassen und die Regelung der Lebensmittelwirtschaft wird an den Handels- und Gewerbeausschuß überwiesen. Es folgt die Beratung der Kohlenversorgung.

Der verstärkte Staatshaushaltsausschuß hat zahlreiche Anträge hinsichtlich der Kohlenversorgung gestellt, sie verlangen in erster Linie Hebung der Kohlenförderung und Bereitstellung der für die Verbraucher notwendigen Mengen, besondere Berücksichtigung der Handwerker und Kleingewerbetreibenden. Zur Abfuhr der Kohlen sollen Militär-Fuhrpark-Kolonnen zur Verfügung gestellt werden oder Kraftfahrzeuge. Die Belieferung der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke soll unbedingt sichergestellt werden. Mit zur Verhandlung gestellt werden Anträge auf Ueberlassung von Holz an die Bäcker, auf Rücksichtnahme bei der Zusammenlegung gewerblicher Betriebe und ein fortschrittlicher Antrag auf Ueberweisung von Mahlaufträgen an die kleineren Wassermühlen.

Abg. Schulte-Pelkum (Kons.): Wir müssen eine weise Vorratshaltung treiben, aber nicht nur durch Verordnungen. Man hat viele Wassermühlen geschlossen und die Arbeiten an Dampfmühlen überwiesen. Ist das Kohlenersparnis? Wir legen Wert darauf, daß der übertriebene Kriegsjökismus möglichst bald beseitigt wird und der legitime Handel wieder eintritt. Eine Folge der Kohlennot ist auch der Papiermangel. Vor einer weiteren Einschränkung des Eisenbahnverkehrs ist dringend zu warnen.

Abg. **Wagner** (Hr.): Ich habe die aufopfernde Tätigkeit der Bergarbeiter, mit der Frauenarbeit haben sich die Bergarbeiter nur ungern abgesunden. An den bisherigen mehrtägigen Arbeitsniederlegungen, die infolge der über großen Ernährungsschwierigkeiten entstanden waren, war nur ein kleiner Teil der Bergarbeiter beteiligt. Triviale Streiks haben nicht stattgefunden. Die Bergarbeiter erhalten keineswegs hohe Kriegslöhne. Ob alle Ausstandesgefahr beseitigt ist, ist nicht sicher, denn die Ernährung der Bergarbeiter ist nach wie vor unzureichend, auch die Wohnungsnöte ist sehr angewachsen.

Abg. **Frenkel** (H. Bp.): Gerade bei der Kohlenversorgung haben sich außerordentliche Mängel geltend gemacht, während wir doch reichlich Kohlengruben besitzen, nur die Transportschwierigkeiten sind zu groß. Die Bergbehörden haben guten Willen gezeigt, aber die untergeordneten Stellen haben viele Fehler begangen, auch die Ernährung der Bergarbeiter läßt viel zu wünschen übrig. Der Mittelstand leidet schwer darunter, daß die kleinen Betriebe zugunsten der großen unterdrückt werden.

Minister für Handel und Gewerbe **Sydow**: In den ersten Kriegsmonaten erfuhr unsere Kohlenförderung natürlich einen starken Rückgang, da die meisten Belegschaften zur Fahne einberufen wurden. Seit Frühjahr 1915 hat sich die Förderung wieder gehoben durch Einstellung von Frauen und Jugendlichen und solchen Arbeitern, die bisher nicht im Bergbau tätig waren. In diesem Jahre sind auch Mannschaften von der Front freigegeben worden. Die Steinkohlenförderung hat die Friedensförderung ziemlich erreicht, die Braunkohlenförderung ist bereits überholt. Aber unser Bedarf ist wesentlich höher als im Frieden, hauptsächlich infolge der Ansprüche der Kriegsindustrie.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung **Geh. Bergrat Stutz** rechtfertigte die Maßnahmen, die er zur Verbesserung der Lage ergriffen habe. Die Organisation sei jedoch zu plötzlich gekommen, um schon ideal zu sein, aber es werde fortgesetzt an der Verbesserung gearbeitet, so daß in wenigen Wochen die jetzigen, durch die Transport-schwierigkeiten besonders gesteigerten Mängel in der Kohlenversorgung werden behoben werden können. An das Ausland würden Kohlen nur gegen entsprechende Gegenleistungen geliefert.

Abg. **Sue** (Soz.) schob die Verantwortung für die Kohlennot den falschen Maßnahmen der Behörden, insbesondere der Nachgiebigkeit gegen das Kohlenindikat zu, berichtete aber, daß die Bergarbeiter trotz alledem loyal auf dem Boden der Vaterlandsverteidigung stehen bleiben werden.

Nächste Sitzung Freitag, worin zunächst die Frage der Teuerungszulage für die Beamten besprochen werden wird.

Sitzung vom 14. Dezember 1917.

Kriegsteuerungszulagen für Beamte. Aus der Tagesordnung stehen Anträge aller Parteien auf Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an die Beamten, die Lehrer, die Pensionäre usw. Der verstärkte Staatshaushaltsausschuß fordert die Regierung auf, einmalige Teuerungszulagen in gewissen Abstufungen zu gewähren. Ferner erklärt der Ausschuß in einer Entschließung die gegenwärtigen Kriegsteuerungszulagen für unzulässig und wünscht höhere laufende Sätze. Ferner soll Pensionären das aus der Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sich ergebende Einkommen berücksichtigt werden, soweit es den Betrag von 1000 Mark jährlich übersteigt.

Abg. **Schröder-Cassel** (natl.) berichtet über die Ausschüßverhandlungen. Die Zulagen, wie sie in den Beschlüssen des Ausschusses festgelegt sind, sind zwar nicht sehr erheblich, erfordern aber trotzdem etwa 200 Millionen Mark. Für die Pensionäre ist eine erhebliche Besserstellung erfolgt, aber der Not der Ruhegehaltsempfänger, der Witwen und Waisen ist noch nicht völlig gesteuert. Die Pensionäre müssen in irgend einer Weise mit den Beamten durch fortlaufende prozentuale Zulagen gleichgestellt werden. (Zustimmung.)

Finanzminister **Sergt**: Seit der letzten Vorlage über Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen, die aus der Initiative meines Amtsvorgängers entsprang, sind fünf

Monate verfloßen. Die Teuerung ist inzwischen beträchtlich gestiegen. (Zustimmung.) Eine Verbesserung ist daher notwendig. Wir haben den Weg der einmaligen Zulagen gewählt. Und zur Zeit können wir über diese Sätze nicht hinausgehen. Wenn Deckung nicht da ist, so muß das Geld anderweitig beschafft werden, aber die Grenze ist augenblicklich für den Staat erreicht. Im Interesse der Beamtenenschaft und der Einigkeit habe ich meine Bedenken gegen die Entschließung des Ausschusses zurückgestellt und ihr zugestimmt. Das ist ein wertvolles Weihnachtsgeschenk. (Beifall.) Bei den Pensionären besteht eine größere Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Ausschuß. Das Verhältnis der Pensionäre zum Staat ist eben ein ganz anderes, als das der Beamten. Ich werde einen Erlaß herausgeben, daß den Behörden im Lande klipp und klar gesagt wird, daß nicht der Mindestsatz die Regier-bilden soll, sondern daß im allgemeinen der Höchstsatz zu gewähren ist. Auf die schnellste Auszahlung der Zulagen an die Lehrer wird hingewirkt werden. (Beifall.) Die Volksschullehrer haben uns während des Krieges die wertvollsten Dienste geleistet.

Abg. **De Lze** (Konf.): Die warmempfundenen Worte des Finanzministers werden bei allen Beamten das Gefühl der Dankbarkeit auslösen.

Abg. **Seß** (Str.): Mit den Anschauungen des Finanzministers über das Verhältnis der Pensionäre zum Staat sind wir nicht einverstanden, wir kommen ihm aber mit Vertrauen entgegen.

Abg. **Gottschalk** (natl.): Die vorliegende Arbeit ist gut, wichtiger aber ist noch die Weiterarbeit im Februar. Weiteres Entgegenkommen verlangen wir für die Pensionäre.

Abg. **De Lius** (H. Bpt.): Mit den neuen Zulagen ist noch nicht aller Not abgeholfen, wir müssen auch zu einer Erhöhung der laufenden Zulwendungen kommen.

Abg. **Leinert** (Soz.) fordert ebenfalls Zulagen für die Staatsarbeiter.

Abg. **Wagner-Breslau** (freikons.): Wir sind mit der Form, wie die Teuerungszulagen gewährt werden sollen, einverstanden.

Fürsich werden die Anträge des Ausschusses angenommen und die vorliegenden Mitteilungen der Regierung als Material überwiesen.

Darauf wurde die Aussprache über die Kohlenversorgung fortgesetzt.

Abg. **Maeco** (natl.) betonte, daß die Schwierigkeiten der Ernährung und der Wagenmangel sehr ungünstig auf den Bergbau eingewirkt hätten.

Reichskommissar **Stutz** hob hervor, daß der Handel mit Kohlen mehr und mehr gebunden worden sei.

Unterstaatssekretär **Stieger** erwähnte die Fürsorge der Eisenbahnverwaltung, die trotz der entworfenen Preissteigerung 120 000 Wagen und 4900 Lokomotiven während des Krieges bauen ließ.

Nach Beendigung der Aussprache vertagte sich das Haus nach herzlichen Neujahrswünschen seitens des Präsidenten auf Januar 1918.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Der Gemeinde steht eine geringe Menge Petroleum zwecks Verteilung zur Verfügung.

Es können in erster Linie nur diejenigen Familien mit Petroleum bedacht werden, die sonst keine Lichtquelle haben und direkt auf Petroleum angewiesen sind.

Im übrigen kann Petroleum nur in dringenden Fällen in geringem Maße abgegeben werden.

Die Petroleumkarten werden Dienstag, den 18. Dezember 1917, von vorm 9—12 Uhr beim Bürgermeisteramt ausgegeben.

Freiburg, den 14. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.